

Medienmitteilung

21. Februar 2025

EU-Rahmenverträge 2.0 brauchen Ständemehr

Ist es Nichtwissen oder Nichtwollen?

- Die Auffassung, die EU-Rahmenverträge 2.0 bräuchten kein Ständemehr, stützt sich auf ein Gutachten des Bundesamtes für Justiz. Doch dieses **blendet grundlegende judizielle Mechanismen der EU aus** – wie eine Analyse von Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher zeigt (siehe Beilage). Erliegen Beamte in Bundesbern den Fake News, die sie vor Jahren selbst in die Welt gesetzt haben?
- Das Gutachten verschweigt unter anderem, dass das «Schiedsgericht» aus EU-Verträgen mit postsowjetischen Entwicklungs- und Schwellenländern stammt und **keinerlei Befugnis hat, wenn es um EU-Recht** und um die Verträge Schweiz-EU geht. Tatsächlich entscheidet stets der Europäische Gerichtshof (EuGH), dessen Auslegung für das Schiedsgericht bindend ist. Das Schweizer Bundesgericht wäre faktisch der Vormundschaft des EuGH unterstellt.
- Selbst wenn Streitfragen zwischen der EU und der Schweiz in einem gemischten Ausschuss geregelt würden: Die dynamische statt wie bisher statische Übernahme von **Recht aus Brüssel sägt an den Grundpfeilern unserer Bundesverfassung**. Jeder Entscheid des Stimmvolks stünde unter dem Damoklesschwert drohender Straf- respektive Ausgleichsmassnahmen der EU. Die direkte Demokratie verkäme zur Farce. Deshalb brauchen die Rahmenverträge 2.0 nicht nur das Stimmen-, sondern auch das Ständemehr. Dies umso mehr, als die Schweiz ein Bundesstaat ist, der sich aus souveränen Kantonen gebildet hat.

Was braucht es noch, damit der Politik die Augen aufgehen?

Je weiter die EU im globalen Wettbewerb zurückfällt, desto krampfhafter scheinen sich gewisse Kreise an die Brüsseler Bürokratie zu klammern. Für **autonomiesuisse** ist klar: Jeder Vertrag, der so tief in die Strukturen der Schweiz eingreift wie das Rahmenabkommen 2.0, braucht das doppelte Mehr von Volk und Ständen. Es liegt am Parlament und am Volk, die Schlinge zu durchschneiden, mit der uns der Bundesrat an das schlingernde Schiff EU binden will. Aus unternehmerischer Sicht bringen attraktive und freiheitliche Rahmenbedingungen im Inland – wofür die Schweiz seit über 700 Jahren kämpft – mehr als dicke Verträge mit der EU.

Über uns

autonomiesuisse ist eine breit abgestützte Initiative von Schweizer Unternehmern und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft aus der politischen Mitte. Sie setzt sich für eine partnerschaftliche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten der EU, aber auch weltweit, ein. Die politische Unabhängigkeit sichert der Schweiz gute Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Das darauf basierende Erfolgsmodell Schweiz soll auch in Zukunft Bestand haben.

autonomiesuisse zählt rund 900 Mitglieder. Wer einen Beitrag zu einer weltoffenen, erfolgreichen und freien Schweiz leisten will, kann sich auf autonomiesuisse.ch/mitmachen einbringen.

Kontakt

Als Leitungsausschuss des Co-Präsidiums von **autonomiesuisse** stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte rund um das Rahmenabkommen Schweiz-EU aus wirtschaftlicher und unternehmerischer Perspektive zur Verfügung.

Dr. Hans-Jörg Bertschi

+41 79 330 50 72

hans-joerg.bertschi@bertschi.com

Prof. em. Dr. Giorgio Behr

+41 79 430 44 21

giorgio@behr.ch

Dr. Alexandra Janssen

+41 79 725 95 26

alexandra.janssen@ecofin.ch

Dr. Hans-Peter Zehnder

+41 79 330 58 08

hans-peter.zehnder@zehndergroup.com

Social Media



Die Position der APK Nationalrat i.S. Ständemehr beruht auf „Fake News“

Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher, Baudenbacher Law AG, Präsident des EFTA-Gerichtshofs a.D.

Die Position der APK NR stützt sich auf das Gutachten des Bundesamtes für Justiz zu den verfassungsrechtlichen Implikationen des RA 2.0. Die entscheidenden Passagen in diesem Papier lauten:

„Mit dem Vertragspaket werden gemäss dem Verhandlungsmandat [...] die 'verfassungsrechtliche Ordnung der Schweiz, das Funktionieren der Institutionen sowie die aus der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der Unabhängigkeit des Landes fließenden Prinzipien ... gewahrt [und] die Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie jene des Parlamentes und der Gerichte aufrechterhalten'. Aller Voraussicht nach wird das Vertragspaket also die Beziehungen der Schweiz zur EU nicht fundamental verändern. Vielmehr ist zu erwarten, dass das Vertragspaket den bewährten Ansatz, der Schweiz auf dem Weg von bilateralen Vertragspaketen den Zugang zum europäischen Wirtschaftsraum zu öffnen, fortsetzen wird. Die angestrebten institutionellen Lösungen unterscheiden sich nicht grundlegend von der bisherigen Assoziierung der Schweiz mit der EU. Bereits heute übernimmt die Schweiz bereichsweise europäisches Recht via landesrechtliche Gesetzgebung. Nicht grundsätzlich anders stellt sich die Lage im Bereich der Streitschlichtung dar. Gemäss dem Common Understanding und dem Verhandlungsmandat soll die Schweiz nicht direkt der Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unterstellt werden. Nicht Letzterer, sondern ein paritätisches, d.h. gleichmässig schweizerisch und europäisch bestelltes, Schiedsgericht soll Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU entscheiden. Der EuGH würde lediglich – gewissermassen vorfrageweise – auf dem Weg der Auslegung EU-rechtliche Begriffe klären, soweit diese für eine am Schiedsgericht hängige Frage des bilateralen Rechts bedeutsam wären. Die Schaffung eines paritätischen Schiedsgerichts wäre völkerrechtlich nichts grundsätzlich Neues. Die Schweiz würde weiterhin selbst über die Geltung, die Anwendbarkeit und den Rang des bilateralen Rechts in ihrer landesrechtlichen Ordnung entscheiden. Dass das Vertragspaket Grundelemente der Bundesverfassung offenkundig aushebeln wird, ist gemäss dem Common Understanding und dem Verhandlungsmandat also nicht zu erwarten. Die Möglichkeit, dass es einem von Artikel 140 Absatz 1



Buchstabe a BV abgeleiteten Staatsvertragsreferendum sui generis unterstehen könnte, wird daher aller Voraussicht nach ausser Betracht bleiben.“

Kein Wort davon, dass das „Schiedsgericht“ aus Verträgen der EU mit post-sowjetischen Entwicklungs- und Schwellenländern stammt, kein Wort davon, dass die EU das „Schiedsgericht“ an der Wende von 2017 zu 2018 lediglich ins Spiel gebracht hat, um den enormen Souveränitätsverlust der Schweiz zu camouflieren, kein Wort davon, dass das „Schiedsgericht“ von jeder Auslegungstätigkeit bezüglich des EU-Rechts und des mit EU-Recht inhaltsgleichen Abkommensrecht ausgeschlossen wäre, kein Wort davon, dass das Bundesgericht ausgeschaltet und unter die Vormundschaft der EU gestellt würde, kein Wort davon, dass das „Schiedsgericht“ nur formal, nicht aber in der Sache entscheidungsbefugt wäre. Dass ein solches Bogus-„Schiedsgericht“ „völkerrechtlich nichts grundsätzlich Neues“ wäre, ist schlicht falsch.

Hier zeigt sich, dass die systematische Desinformationspolitik, die das EDA seit den Zeiten des Duos Rossier/Burkhalter (2013) betreibt, Früchte trägt. Denn das Pamphlet liegt auf der gleichen Linie wie die seit 2018 unablässig betonte Falschbehauptung, dass das „Schiedsgericht“ eigentlich der Hauptakteur wäre und der EuGH gleichsam sein Handlanger. Handlanger sind bekanntlich Hilfsarbeiter, Leute, die nur untergeordnete Arbeit für andere verrichten. Die Verfasserin hat von den judiziellen Mechanismen der EU offensichtlich keine Ahnung. Es war, als das Gutachten erstellt wurde, also nicht nur zu erwarten, dass „das Vertragspaket Grundelemente der Bundesverfassung offenkundig aushebeln wird“, es stand vielmehr fest.

Es ist freilich möglich, dass die Verfasserin das, was sie zur Streitbeilegung schreibt, selbst für richtig hält. In Bern scheinen in Sachen RA 2.0 zum Teil abenteuerliche Vorstellungen zu bestehen. Man glaubt die Unwahrheiten, die man vor Jahren selbst in die Welt gesetzt hat. Gegen diese Schlussfolgerung spricht allerdings die Tatsache, dass die Autorin des Gutachtens am 15. Januar 2020 ganz andere Töne anschlug. Aber damals war der aktuelle Justizminister noch nicht im Amt.

Im Übrigen wäre das Vertragspaket auch dann dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, wenn die Streitbeilegung in der Hand des Gemischten Ausschusses läge. Der Wechsel von der statischen zur dynamischen Rechtsübernahme betrifft natürlich Grundelemente der Bundesverfassung, nämlich die direkte Demokratie. Das Argument, das Volk behalte in jedem Fall „das letzte Wort“, ist nur formal richtig. In der Praxis wäre das Ankämpfen gegen eine EU-Regelung wegen der drohenden Ausgleichsmassnahmen das, was im Englischen als „uphill battle“ bezeichnet wird. Es läge ein klarer Eingriff in Grundelemente der Bundesverfassung vor.

